



Per Email an:

Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Bern, 26.03.2025

**Sozialdemokratische Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR).**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Vorlage soll dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, dass die OKP die Kosten von bestimmten Mitteln und Gegenständen übernimmt, welche Versicherte im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beziehen. Mittel und Gegenstände, die eine in der Schweiz versicherte Person privat im Ausland bezieht, werden heute im Rahmen der OKP grundsätzlich nicht vergütet (Territorialitätsprinzip)<sup>1</sup>. Mittels teilweiser Lockerung des Territorialitätsprinzips sollen nun bestimmte Produkte der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) auch bei einem Bezug entsprechender Produkte im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) über die OKP abgerechnet werden können. Ziel ist, dass damit die Kosten für bestimmte MiGeL-Produkte gedämpft werden. Zudem könnte es einen kostendämpfenden Effekt auf die Produkte in der Schweiz haben, wenn die Patient:innen neu die gleichen Produkte deutlich günstiger im EWR erwerben können. Dem Bundesrat ist dabei wichtig festzuhalten, dass es eine teilweise und keine komplette Lockerung des Territorialitätsprinzips ist: Die Änderung beschränkt sich auf bestimmte Produktgruppen MiGeL-Produkten, die für den privaten Bezug geeignet sind. Dieser Bezug muss zudem im EWR erfolgen. Mit der Beschränkung auf den EWR entsprechen die Anforderungen an die Qualität der Produkte grundsätzlich den Anforderungen in der Schweiz. Die Kompetenz zur abschliessenden

---

<sup>1</sup> Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip bestehen heute nur, wenn medizinisch notwendige Behandlungen im Ausland durchgeführt werden müssen oder wenn Freizügigkeitsabkommen oder das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Ausnahmen vorsehen. Weitere Ausnahmen bestehen etwa im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Art. 34 Abs. 2 Bst. a KVG. Soweit keine Ausnahmen bestehen, bleibt das Territorialitätsprinzip uneingeschränkt gültig.



Definition der konkreten Produkte obliegt dem Bundesrat auf Verordnungsstufe. Bis dato identifizierte der Bundesrat entsprechende Mittel und Gegenstände, die rund fünfzig Prozent der im Jahr 2021 für MiGeL-Leistungen entstandenen Kosten ausmachen.

Die SP Schweiz ist mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung grundsätzlich einverstanden. Wir unterstützen diese kostendämpfende Massnahme und plädieren für eine unkomplizierte Umsetzung. Dennoch stellen sich uns ein paar Fragen zur Umsetzbarkeit, Sicherheit der Versicherten und zu den in Erwartung gestellten Einsparungen:

- **Teilweise Lockerung Territorialitätsprinzip muss klar reglementiert sein.** Wir unterstützen die vorgeschlagene, teilweise Lockerung des Territorialitätsprinzips. Diese Zustimmung gilt hiermit jedoch einzig für den vorgeschlagenen, reglementierten Bereich betreffend spezifischer Produktgruppen der MiGeL. Wir schlagen deshalb vor, die vorgeschlagene Gesetzesanpassung vorerst nur für einen beschränkten Zeitraum, beispielsweise für fünf Jahre, laufen zu lassen und danach zu evaluieren, ob die Anpassungen so bestehen bleiben sollen oder ob eine Weiterführung nicht sinnvoll ist. Zusätzliche Bestrebungen, das Territorialitätsprinzip weiter zu lockern, sei dies generell oder in anderen Bereichen und mit Verweis auf die vorliegende Gesetzesanpassung, lehnen wir ab. Dieses Prinzip dient nicht zuletzt auch dem Schutze der Menschen in der Schweiz und darf deshalb nicht fortlaufend aufgeweicht werden.
- **Es muss allen Versicherten klar sein, welche Produkte vergütet werden.** Versicherte in der Schweiz müssen einfach in Erfahrung bringen können, welche Produkte neu im EWR erworben und von der OKP vergütet werden können. Es reicht nicht, wenn die entsprechenden Produkte lediglich in der MiGeL gekennzeichnet sind. Es muss vielmehr auch anderweitig eine Möglichkeit geben, um die Versicherten darauf aufmerksam zu machen, dass das benötigte Produkt auch im EWR bezogen (und über die OKP vergütet) werden kann. Allenfalls könnte dies mit einer Informationspflicht der Leistungserbringenden erreicht werden, sei dies mündlich oder schriftlich mit Vermerk auf dem entsprechenden Rezept für das Produkt.
- **Bezugsstelle im EWR ist unkompliziert anzuerkennen.** Damit erworbene Produkte im EWR auch tatsächlich über die MiGeL abgerechnet werden können, müssen die Versicherten auf eine grosse Kulanz bezüglich Bezugsstelle zählen dürfen. Die Kaufquittung muss zudem für die Rückerstattung reichen, unabhängig davon, ob das Produkt in einer Apotheke oder einem Detailhändler bezogen wird. In dem Sinne begrüssen wir, dass eine Selbstdeklaration der Abgabestelle einen genügenden Nachweis darstellen können soll und dass auch Onlinebestellungen oder Bestellungen via Telefon vergütet werden sollen. In dem Zuge fordern wir jedoch auch zu prüfen, ob diese Regelung auch hierzulande eingeführt werden soll. Es kann nicht sein, dass beispielsweise ein Detailhändler in Stuttgart DE Verbandsmaterialien verkaufen darf, welche OKP-pflichtig abgerechnet werden können – das gleiche Produkt jedoch in der Schweiz nicht von einem Detailhändler verkauft und OKP-pflichtig verrechnet werden kann. Hier müssen die gleichen Anforderungen gelten.
- **Kostendämpfender Effekt ist in Frage zu stellen.** Es ist unklar, ob diese Vorlage tatsächlich zu einem spürbaren, kostendämpfenden Effekt führt. Der Aufwand, eine Kosteneinsparung zu erzielen, ohne direkt etwas davon zu spüren, wird mit dieser Vorlage gänzlich auf den:die Patient:in abgeschoben. Diese Vorlage darf in dem Sinne auch nicht als Schlupfloch angesehen werden, um künftige Anstrengungen zur Kostendämpfung zu unterlassen. In dem Sinne verstehen wir vorliegende Gesetzesänderung auch lediglich als

ein potenziell kostendämpfendes Element, welches einen kleinen Teil zur Kostensenkung generell beitragen kann.

- **Die Höchstbeträge, die gemäss MiGeL vergütet werden, dürfen wegen dieser Vorlage nicht nach unten korrigiert werden.** Die neu geschaffene Option der OKP-Vergütung von MiGeL-Produkten aus dem EWR muss eine Option bleiben, die keinen Effekt auf die Höhe der HVB haben darf. Die Versicherten dürfen nicht indirekt gezwungen werden, Mittel und Gegenstände im Ausland zu erwerben, weil beispielsweise die HVB nur noch für die Produkte im EWR reichen, jedoch in der Schweiz zu diesem Preis nicht mehr auffindbar sind.
- **Sicherheit der Versicherten muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.** Die Haftungsfragen scheinen gut geklärt und insbesondere angesichts der vergleichbar guten Rechtsstellung beim Kauf von Produkten im EWR dürfte kaum erforderlich sein, einen besonderen Schutz der Schweizer Käufer:innen vorzusehen. Es muss dennoch eine Möglichkeit für Versicherte geben, sich im Falle von Problemen an eine nationale Stelle wenden zu können. Mit vorliegender Gesetzesänderung profitieren ja nicht nur die einzelnen Versicherten durch tiefere Preise, sondern auch das Gesundheitswesen dürfte einen, wenn auch geringen, kostendämpfenden Effekt spüren. Mit der Auslagerung der Verantwortung an dieser Stelle für kostensenkende Massnahmen muss die Schweiz jedoch auch im Falle von Problemen den Versicherten zur Seite stehen und unterstützen, sollten sich solche mit den im EWR erworbenen Produkten ergeben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mattea Meyer'.

Mattea Meyer  
Co-Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Wermuth'.

Cédric Wermuth  
Co-Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Storz'.

Anna Storz  
Politische Fachreferentin